

Mitteilungsvorlage

Verkehrssituation in einem Teilbereich der Straße Linde

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	12.12.2018	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.32.1.1 Verkehrsregelung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

02.02.01 Straßenverkehr

Klima-Check: Keine Relevanz**Zeit- und Personalkostenaufwand**

Der zeitliche Aufwand belief sich auf etwa 2,5 Stunden. Es sind Personalkosten in Höhe von 126,58 € entstanden.

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutverletzung erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erheblich übersteigt, setzt eine konkrete Gefahr voraus, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht.

Im vorliegenden Fall liegt nach aktuellem Kenntnisstand für die Straße Linde keine solche qualifizierte Gefahrenlage vor, die weitere Beschränkungen rechtfertigen würde. Tatsächlich ist der Bereich nach Auskunft der Polizei unfallunauffällig.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

Der besagte Bereich der Straße Linde ist als Tempo 30 – Zone ausgewiesen und weicht dahingehend bereits von der generellen, innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h nach unten ab, um ein höheres Maß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Insofern ist der Verkehrssituation in der genannten Örtlichkeit Rechnung getragen worden.

Die Beschilderung 30-ZONE (Verkehrszeichen 274.1 StVO) in Höhe Haus Nr. 164 und gegenüber Haus Nr. 121 a ist gut sichtbar angebracht.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO ist die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. § 3 Abs. 2a StVO regelt, dass, wer ein Fahrzeug führt, sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten muss, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Durch diese allgemeinen und jederzeit überall geltenden straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze ist auch für die gegenständliche Straße Linde sichergestellt, dass mit einem Verkehrsverhalten zu rechnen ist, welches nicht zu einer konkreten Gefahr für schwächere Verkehrsteilnehmer führt.

Um abschließend ein objektives Geschwindigkeitsprofil ermitteln zu können, wird im Frühjahr des nächsten Jahres ein Seitenradarmessgerät angebracht. Nach Auswertung wird über ggf. zu treffende Maßnahmen (bspw. Maßnahmen zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung) entschieden.

Zur Thematik des Anwohnerparkens wird durch den Bereich Verkehrsplanung (4.12.5) eine Vorlage vorbereitet.

In Vertretung

Reul-Nocke
Beigeordnete

Kenntnis genommen

Mast-Weisz
Oberbürgermeister